

Kantonsratsbeschluss über Förderbeiträge für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 3, Artikel 35 und 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 28, 29 und 30 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988²,

beschliesst:

1. Die finanziellen Mittel für das Förderprogramm 2010 gemäss Staatsvoranschlag 2010 für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden freigegeben.
2. Für das Förderprogramm Energieeffizienz und erneuerbare Energien gemäss dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2009 und Weiterentwicklungen) wird für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 ein Bruttokredit von höchstens 1,8 Millionen Franken bewilligt.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Voranschlags über die jährliche Beanspruchung des Bruttokredits.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 610.11